



Breitbandförderungsprogramm des Landes Tirol

Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitband- Infrastrukturen

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1)

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Vorrangiges Ziel der Förderungsmaßnahme ist die Herstellung von hochwertigen, nachhaltigen und kostengünstigen Breitband-Infrastrukturen in Tiroler Gemeinden. Die Verfügbarkeit und Nutzung von Breitband-Internet für Gemeinden stellt einen wichtigen Standortfaktor und ein besonderes Qualitätskriterium dar. Die Förderungsmaßnahme soll einen dauerhaften technischen Fortschritt bedeuten.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von Gemeinden bei der Errichtung von passiven Breitband-Infrastrukturen (LWL-/Glasfasernetze), sofern im entsprechenden Gebiet oder in den entsprechenden Gebieten noch keine ausreichenden ultraschnellen Breitband-Infrastrukturen gegeben sind.

Zusätzlich werden Gemeinden bei der Nutzung und bei dem Kauf bestehender passiver Breitband-Infrastrukturen unterstützt.

3. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Tiroler Gemeinden, Kooperationen von Tiroler Gemeinden und Tiroler Gemeindeverbände auftreten.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt maximal **50 %** der förderbaren Kosten (Förderbemessungsgrundlage). Bei Erstantragstellung kann das Land Tirol auch eine Förderung von maximal **60 %** zuerkennen. Dies entspricht einem Startbonus im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie von 10 %.

Als Mindestbemessungsgrundlage gelten € 10.000,00, als Höchstbemessungsgrundlage € 250.000,00.

Die Inanspruchnahme der Förderung kann nur einmal jährlich erfolgen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Förderbare Kosten

Förderbare Investitionen sind:

- Beratungsleistungen
- Detailplanung und Projektmanagement
- Kosten für Tiefbauarbeiten (z.B. Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung)
- Kosten für eine Leerverrohrung inkl. Verlegung
- Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inkl. Einblasen und Spleißen
- Kosten für Faserverteiler inkl. deren Einbau
- Kosten für passive Einrichtungen für Ortszentralen
- Gemeinde-Eigenleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung (z.B. Bauhof) passiver Breitband-Infrastrukturen (Förderung i.H. von € 10,- pro Arbeitsstunde, maximal € 10.000,- pro Antrag)
- Einmalkosten für Dienstbarkeiten und Entschädigungsleistungen
- Kosten für den Kauf von bestehenden passiven Breitband-Infrastrukturen (z.B. ganze Leerrohrnetze, Leerrohrstrecken, LWL-/Glasfaserstrecke)
- Einmalkosten für die Nutzung von bestehenden passiven Breitband-Infrastrukturen (z.B. Rohrsegmentierung, Abgeltung von Nutzungsrechten)

Aus kosteneffektiven Gesichtspunkten ist es anzustreben Tiefbau- und Verlegearbeiten zusammen mit anderen Infrastruktur-Bauvorhaben durchzuführen. Die dabei anfallenden anteiligen Kosten werden gefördert.

Nicht förderbar sind:

- Kosten für das Breitband-Konzept
- Aktive Netzkomponenten
- Lizenzgebühren
- Laufende Kosten
- Investitionen, die nicht dem laufenden Stand der Technik entsprechen

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos **vor Beginn des Förderprojekts** bei der Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen (nach Möglichkeit auch in elektronischer Form) beizulegen:
 - Projektbeschreibung (nach Möglichkeit auf Grundlage eines Breitbandkonzeptes)
 - Projektkostengliederung – Kostenvoranschläge
 - Finanzierungsplan
 - Behördliche Genehmigungen (falls erforderlich)
 - Planungsunterlagen (Bauplan, Trassenplan. etc.)
- (2) Die Förderstelle kann zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlichen Unterlagen verzichten.
- (3) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderwerber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- (4) Weiters hat der Förderungswerber in derselben Form anzugeben, welche anderen Förderungen für dieselben förderbaren Kosten beantragt werden oder noch beantragen werden wird.
- (5) Die Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben ExpertInnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese ExpertInnen unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung.
- (7) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

7. Eigentumsverhältnisse

Die von dem Förderungsnehmer mit Unterstützung des Landes Tirol errichteten und finanzierten passiven Breitband-Infrastrukturen bleiben im Eigentum der Gemeinde, die über die Nutzung alleine Verfügungsberechtigt ist.

8. Neutrale Breitband-Infrastruktur

Die von dem Förderungsnehmer mit Unterstützung des Landes Tirol errichteten und finanzierten passiven Breitband-Infrastrukturen sollen alle Arten von Netzwerktopologien unterstützen können.

9. Offener Zugang

Der Förderungsnehmer gewährt künftigen Bereitstellern und Betreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Zugang zu den passiven Breitband-Infrastrukturen, über die der Förderungsnehmer verfügungsberechtigt ist. Diese Verpflichtung ist zeitlich nicht begrenzt.

10. Ausschreibung und angemessenes Entgelt

Bereitsteller und Betreiber für die von dem Förderungsnehmer mit Unterstützung des Landes Tirol errichteten und finanzierten Breitband-Infrastrukturen werden im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung ermittelt. Der Förderungsnehmer gewährleistet, dass den Bereitstellern und Betreibern von Seiten des Förderungsnehmers kein Vorteil irgendeiner Art ohne angemessenes Entgelt gewährt wird. Das bedeutet insbesondere, dass der Förderungsnehmer für die Nutzung der passiven Breitband-Infrastrukturen ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellt.¹

11. Weitere Pflichten

Um die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel zu gewährleisten, hat der Förderungsnehmer folgende Pflichten zu erfüllen:

- Prüfung der Verfügbarkeit von bestehenden Infrastrukturen:

Um Parallelinvestitionen zu vermeiden, sollte eine Erhebung von bestehenden Breitband-/Leerrohrinfrastrukturen durchgeführt und deren Nutzung angestrebt werden.

- Dokumentation der neuen Infrastrukturen:

Die neu errichteten Breitband-Infrastrukturen müssen vermessen und in einem Geodatensatz dokumentiert werden. Diese Daten sind dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie, Sachgebiet Landesstatistik und tiris in einem definierten Format zur Verfügung zu stellen.

¹ Andernfalls wird voraussichtlich vom Vorliegen einer staatlichen Beihilfe gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV auszugehen sein. Staatliche Beihilfen gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV müssen notifiziert werden.

12. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderung und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie. (https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/arbeitswirtschaft/wirtschaftsfoerderung/downloads/rahmenrichtlinie_neu.pdf)

13. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1).

Der Gesamtbetrag der einem Förderungsnehmer gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200.000,00 nicht übersteigen.

14. Publizität

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung des Projektes bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Herkunft der Fördermittel in geeigneter Art hinzuweisen. Dabei müssen auf jeden Fall die Logos des Landes Tirol verwendet werden (<https://www.tirol.gv.at/presse/foerderlogo/>).

15. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

16. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am **01.01.2014** in Kraft und gilt bis **30.06.2019**. Anträge können bis zum **31.12.2018** eingereicht werden.